FABIAN LAUGWITZ

# Einvernehmliche Streitbeilegung internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten unter den ADR-Regeln der Internationalen Handelskammer (ICC)

*Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht 133*

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht
Band 133

herausgegeben von
Rolf Stürner

Fabian Laugwitz

# Einvernehmliche Streitbeilegung internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten unter den ADR-Regeln der Internationalen Handelskammer (ICC)

Mohr Siebeck

*Fabian Laugwitz,* geboren 1981; Studium der Rechtswissenschaften und Begleitstudium im Europäischen Recht an der Universität Würzburg; 2009 Erste Juristische Prüfung; Promotionsstudium und Aufbaustudium des Europäischen Rechts (LL.M. Eur.); Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Lehrbeauftragter im Bereich Fachsprachen und ausländisches Recht an der Universität Würzburg; Referendariat im OLG-Bezirk Frankfurt am Main/LG Darmstadt; 2013 zweite Juristische Staatsprüfung; seit 2013 als Rechtsanwalt in Frankfurt am Main tätig; 2015 Promotion.

e-ISBN PDF 978-3-16-154830-7
ISBN 978-3-16-154667-9
ISSN 0722-7574 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über *http://dnb.dnb.de* abrufbar. Zugl.: Würzburg, Univ., Diss., 2016

© 2016 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Kirchheim/Teck gesetzt und von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

# Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2014/2015 von der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Herbst 2014 abgeschlossen. Bei der Drucklegung konnten Entwicklungen bis zum Jahr 2015 punktuell berücksichtigt werden.

Mein tiefempfundener Dank gilt an erster Stelle meinem verehrten Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Oliver Remien, der die Entstehung dieser Arbeit mit seinen konstruktiven Anmerkungen und seiner steten Diskussionsbereitschaft begleitet und gefördert hat. Herrn Prof. Dr. Christoph Weber danke ich vielmals für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Für die freundliche Aufnahme meiner Arbeit in die Schriftenreihe „Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht“ danke ich Herrn Prof. Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner.

Mein herzlicher Dank gilt zudem meinen Freunden und meiner Familie, die mich bei der Anfertigung dieser Arbeit stets unterstützt und motiviert haben und insofern einen ganz wesentlichen Beitrag zu deren Fertigstellung geleistet haben. Vielmals bedanken möchte ich mich insbesondere bei Frau Dr. Caroline Rupp, die die Durchsicht des Manuskripts auf sich genommen und mit ihren wertvollen Hinweisen zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen hat.

Besonders danken möchte ich meiner Ehefrau, Frau Dr. Helena Laugwitz, die mir bei der Erstellung dieser Arbeit stets unterstützend zur Seite stand und mich immer wieder aufzumuntern wusste. Mein größter Dank gilt jedoch meinen Eltern, die mich stets uneingeschränkt und in jeder Hinsicht unterstützt haben. Durch Ihren Zuspruch und Rückhalt war es mir überhaupt erst möglich, diese Arbeit zu erstellen. Ihnen und Helena ist diese Arbeit gewidmet.

Frankfurt am Main, im August 2016 Fabian Laugwitz

# Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis . . . . . XVII

Kapitel I: Einleitung . . . . . 1

§ 1 Thematische Einführung . . . . . 1
§ 2 Gegenstand und Gang der Untersuchung . . . . . 4

Kapitel II: ADR-Verfahren . . . . . 7

§ 3 Begriffsbestimmung . . . . . 7
§ 4 Eigenschaften der ADR-Verfahren . . . . . 14
§ 5 Allgemeine Entwicklung der außergerichtlichen Streitbeilegung . . . . . 23
§ 6 Verbreitung von ADR-Verfahren in der Praxis . . . . . 30
§ 7 Erforderlichkeit eines rechtlichen Rahmens für einvernehmliche Streitbeilegungsverfahren? . . . . . 32

Kapitel III: Kontext der Betrachtung der ICC-ADR-Regeln . . . . . 36

§ 8 Geschichte der ICC Regeln zu ADR-Verfahren . . . . . 36
§ 9 ADR-Verfahren in internationalen Geschäftsbeziehungen . . . . . 52

Kapitel IV: Standort, Wirkweise und Aufbau der ICC-ADR-Regeln . . 80

§ 10 Standort der ICC-ADR-Regeln im Umfeld der übrigen ICC Regelwerke . . . . . 80
§ 11 Natur, Wirkweise und Zielsetzung der ICC-ADR-Regeln . . . . . 82
§ 12 Aufbau . . . . . 92
§ 13 Rolle der Internationalen Handelskammer im ICC-ADR-Verfahren . . . . 99
§ 14 Zusammenfassung . . . . . 102

Kapitel V: Das Verfahren nach den ICC-ADR-Regeln . . . . . 103

§ 15 Die antizipierte Vereinbarung eines späteren ICC-ADR-Verfahrens . . . . 103
§ 16 Einleitung des Verfahrens . . . . . 184
§ 17 Auswahl und Ernennung des neutralen Dritten . . . . . 193
§ 18 Das frühe erste Gespräch . . . . . 202
§ 19 Wahl der Streitbeilegungsmethode . . . . . 203

§ 20 Durchführung des Verfahrens . . . . . 209
§ 21 Ende des ICC-ADR-Verfahrens . . . . . 228
§ 22 Vollstreckbarkeit einer im ADR-Verfahren getroffenen gütlichen Einigung . . . . . 234
§ 23 Kosten des ICC-ADR-Verfahrens . . . . . 243
§ 24 Verfahrensschutz in Verbindung mit sich an das ICC-ADR-Verfahren anschließenden Entscheidungsverfahren . . . . . 247

Kapitel VI: Wertung . . . . . 260

§ 25 Grundsätzliche Eignung . . . . . 260
§ 26 Verbleibende Lücken/Unzulänglichkeiten . . . . . 262
§ 27 Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum ICC-ADR-Regime . . . . . 266
§ 28 Multi-tiered Dispute Resolution und hybride ADR-Verfahren . . . . . 268

Kapitel VII: Fazit . . . . . 275

Kapitel VIII: Die neuen Mediations-Regeln der Internationalen Handelskammer . . . . . 278

§ 29 Die Entwicklung und Einführung der neuen Mediations-Regeln . . . . . 278
§ 30 Änderungen . . . . . 280
§ 31 Zusammenfassung . . . . . 297

Entscheidungsverzeichnis . . . . . 299
Materialverzeichnis . . . . . 303
Literaturverzeichnis . . . . . 305
Sachregister . . . . . 325

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis . . . . . XVII

Kapitel I: Einleitung . . . . . 1

*§ 1 Thematische Einführung* . . . . . 1
*§ 2 Gegenstand und Gang der Untersuchung* . . . . . 4

Kapitel II: ADR-Verfahren . . . . . 7

*§ 3 Begriffsbestimmung* . . . . . 7
I. Generelle Begriffsbestimmung . . . . . 7
II. Bandbreite der unter den Begriff ADR fallenden Verfahren . . . . . 8
III. Beispiele für alternative Streitbeilegungsverfahren . . . . . 10
1. Mediation/Schlichtung . . . . . 10
2. Early Neutral Evaluation . . . . . 12
3. Mini Trial . . . . . 12
4. Med-Arb-Verfahren . . . . . 13
5. MEDALOA . . . . . 13
6. DRBs und DABs . . . . . 14

*§ 4 Eigenschaften der ADR-Verfahren* . . . . . 14
I. Der Neutrale Dritte . . . . . 15
II. Positive Eigenschaften von ADR-Verfahren . . . . . 16
III. Negative Eigenschaften von ADR-Verfahren . . . . . 18
IV. Anwendungsfälle und Positionierung von ADR-Verfahren . . . . . 20

*§ 5 Allgemeine Entwicklung der außergerichtlichen Streitbeilegung* . . . 23

*§ 6 Verbreitung von ADR-Verfahren in der Praxis* . . . . . 30

*§ 7 Erforderlichkeit eines rechtlichen Rahmens für einvernehmliche Streitbeilegungsverfahren?* . . . . . 32

Kapitel III: Kontext der Betrachtung der ICC-ADR-Regeln . . . . . 36

*§ 8 Geschichte der ICC Regeln zu ADR-Verfahren* . . . . . 36
I. Ausgangspunkt . . . . . 36

II. ICC Rules of Procedure for Conciliation and Arbitration von 1922–1987 . . . . . 38
III. ICC Rules of Optional Conciliation 1988–2001 . . . . . 42
IV. ICC Rules of Amicable Dispute Resolution . . . . . 43
V. Zusammenfassung und Wertung dieser Entwicklung . . . . . 48

*§ 9 ADR-Verfahren in internationalen Geschäftsbeziehungen* . . . . . 52
I. Funktionale Aspekte . . . . . 52
1. Vermeidung internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten . . . . . 53
2. Spezifische Schwachstellen internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten 54
II. Rechtliche Aspekte . . . . . 62
1. Entrechtlichung . . . . . 63
a. Verfahrensfestigkeit . . . . . 64
b. Verbindlichkeit . . . . . 65
2. Inkompatibilität von ADR Verfahren mit Entscheidungsverfahren . . 67
a. Prozesswesentliche Informationen . . . . . 67
b. Prozessverschleppung . . . . . 68
c. Verjährung . . . . . 69
3. Allgemeine Sicherungsstruktur . . . . . 70
a. Geheimhaltung . . . . . 70
b. Verpflichtung Dritter . . . . . 71
c. Gutgläubigkeit . . . . . 72
4. Organisatorischer Rahmen . . . . . 73
III. Das Verhältnis zwischen rechtlichen und funktionalen Aspekten . . . 74
1. Unproblematische Aspekte . . . . . 75
2. Abwägungsbedürftige Aspekte . . . . . 75
a. Prozessverschleppung . . . . . 76
b. Organisatorischer Rahmen . . . . . 77
IV. Zusammenfassung . . . . . 78

Kapitel IV: Standort, Wirkweise und Aufbau der ICC-ADR-Regeln 80

*§ 10 Standort der ICC-ADR-Regeln im Umfeld der übrigen ICC Regelwerke* . . . . . 80

*§ 11 Natur, Wirkweise und Zielsetzung der ICC-ADR-Regeln* . . . . . 82
I. Natur und Wirkweise der ICC-ADR-Regeln . . . . . 83
II. Zielsetzung der ICC-ADR-Regeln . . . . . 85
1. Ermöglichung einer gütlichen Beilegung . . . . . 85
2. Bedürfnisse der Parteien . . . . . 86
a. Verfahrensweise . . . . . 86
b. Abänderbarkeit der ICC-ADR-Regeln . . . . . 88
c. Methodenoffenheit . . . . . 89
3. Förderung der Verbreitung von ADR-Verfahren . . . . . 91

III. Wertung . . . . . 92

*§ 12 Aufbau* . . . . . 92
I. Vorwort . . . . . 92
II. Klauselvorschläge . . . . . 93
III. Präambel . . . . . 96
IV. Regeln und Kostenübersicht . . . . . 97
V. Leitfaden . . . . . 98

*§ 13 Rolle der Internationalen Handelskammer im ICC-ADR-Verfahren* . 99

*§ 14 Zusammenfassung* . . . . . 102

Kapitel V: Das Verfahren nach den ICC-ADR-Regeln . . . . . 103

*§ 15 Die antizipierte Vereinbarung eines späteren ICC-ADR-Verfahrens* . 103
I. Funktionen antizipierter ADR-Musterabreden . . . . . 104
1. Zweck des Antizipierens . . . . . 104
a. Positive Wirkung des Antizipierens . . . . . 104
aa. Umgehung von Einstiegshürden . . . . . 105
bb. Teilnahmepflicht und Ausschluss paralleler Entscheidungsverfahren . . . . . 107
cc. Verzahnung mit Schiedsverfahren . . . . . 109
b. Negative Wirkung des Antizipierens . . . . . 109
c. Abwägung . . . . . 110
2. Bedeutung vorformulierter Abreden . . . . . 112
II. Funktion und Wirkung der vier Klauselvorschläge . . . . . 114
1. Streitigkeitsbegriff . . . . . 114
2. 1. Vorschlag: Freiwillige ADR . . . . . 115
a. Verhandlungspflicht und Ausschluss paralleler Verfahren . . . . . 116
aa. Behandlung durch Schiedsgerichte . . . . . 116
bb. Zugang zu nationalen Gerichten . . . . . 117
cc. Zwischenergebnis . . . . . 118
b. Umgehung von Einstiegshürden . . . . . 118
c. Wertung und Änderungen . . . . . 119
3. 2. Vorschlag: Verpflichtung, über die Durchführung eines ADR-Verfahrens zu verhandeln . . . . . 121
a. Teilnahmeverpflichtung und Ausschluss paralleler Verfahren . . . . 121
aa. Behandlung durch Schiedsgerichte . . . . . 122
(1) Vorliegen einer bindenden Vereinbarung . . . . . 122
(2) Reichweite der bzw. Verstoß gegen die Verpflichtung . . . 123
(3) Folge eines Verstoßes . . . . . 124
bb. Zugang zu nationalen Gerichten . . . . . 125
(1) England . . . . . 126
(2) USA . . . . . 127

(3) Australien . . . 129
cc. Zusammenfassung . . . 130
b. Umgehung von Einstiegshürden . . . 130
c. Wertung und Änderungen . . . 131
4. 3. Vorschlag: Verpflichtung zur Durchführung eines ADR-Verfahrens mit zeitlicher Begrenzung . . . 132
a. Teilnahmeverpflichtung und Ausschluss paralleler Verfahren . . . 133
aa. Schiedssprüche . . . 133
bb. Rechtsvereinheitlichung . . . 134
cc. England . . . 136
(1) Rechtsprechung vor der Woolf Reform . . . 137
(2) Rechtsprechung nach der Woolf Reform . . . 138
(3) Anwendung auf Klauselvorschlag . . . 143
dd. Australien . . . 144
ee. Deutschland . . . 148
ff. Frankreich . . . 153
gg. Schweiz . . . 155
hh. USA . . . 157
(1) Anwendung des FAA auf Mediationsabreden . . . 158
(2) Die Anwendung von Vertragsrecht . . . 162
(3) Zusammenfassung und Anwendung auf den Klauselvorschlag . . . 163
ii. Zusammenfassung . . . 164
b. Umgehung von Einstiegshürden . . . 167
c. Wertung und Änderungen . . . 168
5. 4. Vorschlag: Verpflichtung zur Durchführung eines ADR-Verfahrens und, soweit erforderlich, eines anschließenden ICC-Schiedsgerichtsverfahrens . . . 170
a. Teilnahmeverpflichtung und Ausschluss paralleler Verfahren . . . 171
aa. Zuständigkeit . . . 171
(1) Form der Abrede . . . 172
(2) Zuständigkeit, über Kompetenz zu entscheiden . . . 172
bb. Wirkung in der Sache . . . 177
cc. Zusammenfassung . . . 179
b. Umgehung von Einstiegshürden und methodische Vorteile . . . 179
c. Wertung und Änderungen . . . 180
6. Zwischenergebnis . . . 181
a. Lücken und Änderungen an den Klauselvorschlägen . . . 181
b. Gesamtbewertung der Klauselvorschläge . . . 182

*§ 16 Einleitung des Verfahrens* . . . 184
I. Voraussetzung für die Einleitung . . . 184
1. Voraussetzungen der ICC-ADR-Regeln . . . 184
2. Allgemeine Voraussetzungen . . . 187

II. Wege der Einleitung nach den ICC-ADR-Regeln . . . . . 188
1. Einleitung des Verfahrens bei Bestehen einer Vereinbarung . . . . . 189
2. Einleitung des Verfahrens in Ermanglung einer Vereinbarung . . . . . 189
3. Einleitung des Verfahrens bei Uneinigkeit über das Bestehen einer Vereinbarung . . . . . 190
III. Zeitpunkt des Verfahrensbeginns . . . . . 191
IV. Zusammenfassung und Wertung . . . . . 192

*§ 17 Auswahl und Ernennung des neutralen Dritten* . . . . . 193
I. Auswahl nach den ICC-ADR-Regeln . . . . . 193
1. Gemeinsame Nominierung . . . . . 194
2. Bestellung durch die Internationale Handelskammer . . . . . 195
II. Einsetzung und Unabhängigkeitserklärung . . . . . 197
III. Die Gewährleistung der Wahl eines qualifizierten und neutralen Dritten . . . . . 198
IV. Wertung und Änderungen an den Auswahlregelungen . . . . . 200

*§ 18 Das frühe erste Gespräch* . . . . . 202

*§ 19 Wahl der Streitbeilegungsmethode* . . . . . 203
I. Nach den ICC-ADR-Rules wählbare Streitbeilegungsmethoden . . . 204
II. ICC-ADR und hybride Verfahren . . . . . 205
III. Ablauf der Wahl einer Streitbeilegungsmethode . . . . . 207
IV. Wertung . . . . . 209

*§ 20 Durchführung des Verfahrens* . . . . . 209
I. Verfahrensschutz innerhalb des ICC-ADR-Verfahrens . . . . . 210
1. Mangelnde Verfahrensqualität . . . . . 210
a. Neutraler . . . . . 210
b. Parteien . . . . . 213
c. Internationale Handelskammer . . . . . 214
2. Verfahrensverschleppung . . . . . 215
3. Verfahrensbeginn und Verjährungsproblematik . . . . . 216
a. Autonome Rechtslage . . . . . 217
b. Gegenmaßnahmen . . . . . 220
4. Vertraulichkeit . . . . . 221
a. Artikel 7 I ICC-ADR . . . . . 222
b. Nationales Recht . . . . . 222
c. Strukturelle Lücken . . . . . 223
5. Zusammenfassung . . . . . 225
II. Wertung . . . . . 226

*§ 21 Ende des ICC-ADR-Verfahrens* . . . . . 228
I. Mögliche Abschlussvarianten des ICC-ADR-Verfahrens . . . . . 228
1. Erfolgreiche Beilegung der Streitigkeit/Meinungsverschiedenheit . . 228
2. Scheitern des ICC-ADR-Verfahrens . . . . . 229

a. Automatischer Abbruch . . . . . 229
b. Abbruch durch Parteierklärung . . . . . 230
c. Abbruch durch den Neutralen . . . . . 231
d. Abbruch durch die Internationale Handelskammer . . . . . 231
3. Zusammenfassung . . . . . 232
II. Folgen der Beendigung des ICC-ADR-Verfahrens . . . . . 233

*§ 22 Vollstreckbarkeit einer im ADR-Verfahren getroffenen gütlichen Einigung* . . . . . 234
I. Notwendigkeit der Durchsetzbarkeit von gütlichen Einigungen . . . . 234
II. Grundsätzliche Durchsetzbarkeit . . . . . 235
1. Autonome Rechtslage . . . . . 235
2. Internationale Vereinheitlichung der Vollstreckungspraxis . . . . . 237
a. Europäische Mediationsrichtlinie . . . . . 237
b. UNCITRAL Model Law on International Commercial Conciliation . . . . . 238
III. Wege zur Bildung eines durchsetzbaren Ergebnisses . . . . . 239
1. Umwandlung in einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut . . . 240
2. Umwandlung in notarielle Urkunde nach Artikel 57 EuGVVO . . . . . 242
IV. Bewertung . . . . . 243

*§ 23 Kosten des ICC-ADR-Verfahrens* . . . . . 243
I. Die Pauschalgebühr nach Artikel 4 I ICC-ADR . . . . . 244
II. Verwaltungskosten . . . . . 244
III. Die Kosten des Neutralen . . . . . 246
IV. Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung . . . . . 246
V. Bewertung . . . . . 247

*§ 24 Verfahrensschutz in Verbindung mit sich an das ICC-ADR-Verfahren anschließenden Entscheidungsverfahren* . . . . . 247
I. Sich nach dem ICC-ADR-Verfahren ergebende Gefahren . . . . . 248
1. Artikel 7 II bis IV ICC-ADR . . . . . 249
a. Einbringen von Schriftstücken und anderen Umständen . . . . . 249
b. Beteiligung des Neutralen in einem Entscheidungsverfahren . . . . 250
c. Die Beteiligten als Zeugen . . . . . 251
d. Nationales Recht . . . . . 252
aa. Standard nationalen Rechts . . . . . 252
bb. Wirkung von prozessualen Vertraulichkeitsvereinbarungen . . 254
2. Organisatorische Schutzmaßnahmen . . . . . 256
3. Änderungen . . . . . 257
4. Zusammenfassung . . . . . 257
II. Multi-tiered Verfahren . . . . . 258
III. Bewertung . . . . . 259

Kapitel VI: Wertung . . . . . 260

*§ 25 Grundsätzliche Eignung* . . . . . 260

*§ 26 Verbleibende Lücken/Unzulänglichkeiten* . . . . . 262
I. Artikel 7 V ICC-ADR . . . . . 263
II. Einschränkungen des Anwendungsbereichs . . . . . 264
III. Artikel 1 ICC-ADR . . . . . 264
IV. Verfahrenseinleitung . . . . . 265
V. Neutraler und ADR-Verfahrensart . . . . . 265

*§ 27 Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum ICC-ADR-Regime* . . . . 266
I. Änderungen . . . . . 266
II. Ergänzungen . . . . . 267
1. Vertragsstrafe und pauschalierter Schadensersatz . . . . . 267
2. Vertraulichkeitsvereinbarung . . . . . 268
3. Zusätzliche Haftungsabreden . . . . . 268

*§ 28 Multi-tiered Dispute Resolution und hybride ADR-Verfahren* . . . . . 268
I. Vorteile . . . . . 269
II. Nachteile . . . . . 270
III. Einfluss der Internationalen Handelskammer in Multi-tiered Dispute Resolution Verfahren . . . . . 271
IV. Zusammenfassung . . . . . 273

Kapitel VII: Fazit . . . . . 275

Kapitel VIII: Die neuen Mediations-Regeln der Internationalen Handelskammer . . . . . 278

*§ 29 Die Entwicklung und Einführung der neuen Mediations-Regeln* . . . . 278

*§ 30 Änderungen* . . . . . 280
I. Die Bezeichnung . . . . . 280
II. Publikationsform . . . . . 280
III. Präambel/Einführende Bestimmungen . . . . . 281
1. Verwaltungshoheit . . . . . 282
2. Änderungen der Regeln durch die Parteien . . . . . 284
3. Verfahrensart . . . . . 284
4. Restliche Absätze . . . . . 285
IV. Einleitung des Verfahrens . . . . . 285
1. Einleitung bei Bestehen einer Mediationsabrede, Artikel 2 . . . . . 285
2. Einleitung ohne Mediationsabrede, Artikel 3 . . . . . 286

V. Ort und Sprache der Mediation . . . . . 288
VI. Auswahl des Mediators . . . . . 288
VII. Durchführung und Beendigung des Verfahrens . . . . . 289
VIII. Vertraulichkeit . . . . . 290
IX. Honorare und Kosten . . . . . 291
1. Registrierungsgebühr . . . . . 291
2. Der Verwaltungskostenvorschuss . . . . . 291
3. Höhe der Verwaltungskosten . . . . . 291
4. Honorare und Auslagen des Mediators . . . . . 292
5. Ernennungsgebühr . . . . . 293
X. Parallele Entscheidungsverfahren . . . . . 293
XI. Übergangsregelung . . . . . 294
XII. Klauselvorschläge . . . . . 294
1. Änderungen einzelner Formulierungen . . . . . 294
2. Änderung des dritten Klauselvorschlags . . . . . 295
3. Klauselzusätze bezüglich Eilschiedsrichterverfahren . . . . . 296
XIII. Mediation Guidance Notes . . . . . 296

*§ 31 Zusammenfassung* . . . . . 297

Entscheidungsverzeichnis . . . . . 299

Materialverzeichnis . . . . . 303

Literaturverzeichnis . . . . . 305

Sachregister . . . . . 325

# Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| A. Disp. R. | Asian Dispute Review |
| a. F. | alte Fassung |
| A. R. of Int. Arb. | The American Review of International Arbitration |
| AAA | American Arbitration Association |
| ACDC | Australian Commercial Dispute Center |
| ADR | Amicable/Alternative Dispute Resolution |
| AJP | Aktuelle Juristische Praxis |
| Alt. | Alternative |
| Am. Rev. Int'l Arb. | American Review of International Arbitration |
| AnwBl | Anwaltsblatt |
| Arb. Int. | Arbitration International |
| Arb. J. | Arbitration Journal |
| Art. | Artikel |
| ASA Bulletin | Swiss Arbitration Association Bulletin |
| Au. Constr. L. Nwsltr. | Australian Construction Law Newsletter |
| B. B. J. | Boston Bar Journal |
| B. L. Rev | Bond Law Review |
| BATNA | Best Alternative to a Negotiated Agreement |
| BB | Betriebs-Berater |
| bzgl. | bezüglich |
| C. de l'A. | Les Cahiers de l'Arbitrage |
| Cal. Law Rev. | California Law Review |
| CISG | United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods |
| Col. L. Rev. | Columbia Law Review |
| CPR | Civil Procedure Rules |
| D. Digi. e Gov. El. | Democracia Digital e Governo Eletrônico |
| DAB | Dispute Adjudication Board |
| DB | Der Betrieb |
| Ders. | Derselbe |
| DIS | Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. |
| Disp. Res. J. | Dispute Resolution Journal |
| DRB | Dispute Review Board |
| e. V. | Eingetragener Verein |
| EuGVVO | Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen |
| EuZW | Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht |
| FAA | Federal Arbitration Act |
| Fam. C. Rev. | Family Court Review |
| FIDIC | International Federation of Consulting Engineers |
| FÜR | Familie, Partnerschaft, Recht |
| gem. | gemäß |

| | |
|---|---|
| GewArch | Gewerbearchiv |
| H. Bus. L. J. | Hastings Business Law Journal |
| Harv. Neg. L. Rev. | Harvard Negotiation Law Review |
| Hrsg. | Herausgeber |
| i. V. m. | In Verbindung mit |
| IBA | International Bar Association |
| ICC Int. C. of Arb. Bull | ICC International Chamber of Commerce Arbitration Bulletin |
| ICC | Internationale Chamber of Comnmerce |
| Int. Arb. L. Rev. | International Arbitration Law Review |
| Int. B. Lawyer | International Business Lawyer |
| Int'l J. Evidence & Proof | International Journal of Evidence and Proof |
| J. Disp. Res. | Journal of Dispute Resolution |
| J. Marshall L. Rev. | John Marshall Law Review |
| J. of Emp. L. Stud. | Journal of Empirical Studies |
| J. of Int. Arb | Journal of International Arbitration |
| J. of L. Stud. | The Journal of Legal Studies |
| J. of the K. B. Ass. | Journal of the Kansas Bar Association |
| JCP G | La Semaine Juridique Édition Générale |
| JuS | Juristische Schulung |
| L. and S. R. | Law and Society Review |
| M. Int. Arb. R. | Mealy's International Arbitration Report |
| Med. C. Newsl. | Mediation Committee Newsletter |
| Neg. J. | Negotiation Journal |
| NJOZ | Neue Juristische Online-Zeitschrift |
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift |
| No. | Number |
| Ntr. D. L. Rev. | Notre Dame Law Review |
| ÖJZ | Österreichische Juristen-Zeitung |
| Ohio St. J. on Disp. Resol. | Ohio State Journal on Dispute Resolution |
| Ox. J. L. Stud. | Oxford Journal of Legal Studies |
| RabelsZ | Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht |
| RDC | Revue des contrats |
| Rev. arb. | Revue de l'arbitrage |
| RIW | Recht der Internationalen Wirtschaft |
| RUAA | Revised Uniform Arbitration Act |
| S. L. T. | Scots Law Times |
| S. Tex. L. Rev. | South Texas Law Review |
| SchiedsVZ | Zeitschrift für Schiedsverfahren |
| Sing. A. of L. J. | Singapore Academy of Law Journal |
| Spec. Suppl. | Special Supplement |
| Tul. L. Rev. | Tulane Law Review |
| u. a. | und andere |
| UCLA L. Rev. | UCLA Law Review |
| UMA | Uniform Mediation Act |
| Unif. L. Rev. | Uniform Law Review |
| V. of Int. Com. L. & Arb | Vindobona Journal of International Commercial Law & Arbitration |
| V. U. W. L. Rev | Victoria University of Wellington Law Review |
| Vand. J. Transnat'l L. | Vanderbilt Journal of Transnational Law |
| Vgl. | Vergleiche |
| Vol. | Volume |
| Wis. L. Rev. | Wisconsin Law Review |

| | |
|---|---|
| WM | Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht |
| z. B. | Zum Beispiel |
| ZEuP | Zeitschrift für Zivilprozess International |
| ZKM | Zeitschrift für Konfliktmanagement |
| ZVglRWiss | Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft |

*Kapitel I*

# Einleitung

## § 1 Thematische Einführung

Die Globalisierung ist eines der dominierenden Themen des ausgehenden 20. und beginnenden 21. Jahrhunderts. In ihrem Sog wurde es für viele Unternehmen leichter, ihre Waren auf dem Weltmarkt anzubieten und neue Geschäftspartner auf einem internationalen Parkett zu gewinnen. In der Folge floriert heute der internationale Handel zwischen Parteien verschiedenster Rechtsordnungen. Dieser Entwicklung folgte als Schattenseite jedoch auch die Zunahme von Streitigkeiten zwischen transnationalen Parteien.[1] Dabei eröffnet die Internationalität der Geschäftsbeziehung eine Vielzahl zusätzlicher potentieller Streitauslöser,[2] wie zum Beispiel die unterschiedliche Kultur oder Sprache der Parteien.

Internationale Streitigkeiten stellen die Parteien vor mannigfaltige Probleme. Das zentrale Problem ist dabei die unübersichtliche Gemengelage verschiedenster Rechtsordnungen. Bereits die Ermittlung des zuständigen Forums und des anwendbaren Rechts ist mit erheblichen Problemen behaftet. Zudem ist es für die Parteien zu Anfang einer Geschäftsbeziehung oft nur schwer abzusehen, welches Recht im Falle einer Streitigkeit später tatsächlich anwendbar ist.[3] Ein antizipiertes Festlegen sowohl des Forums als auch des anwendbaren Rechts erscheint vor diesem Hintergrund nur schwer möglich.

Dieser initialen Unsicherheit folgen zahlreiche Gefahren, die sich konkret aus der Anwendung fremder Rechtsordnungen für international Handeltreibende ergeben können. Man denke nur an überproportional lang dauernde italienische Zivilverfahren[4] oder aber an die astronomischen *punitive damages*, die zuweilen in U. S.-amerikanischen Zivilprozessen verhängt werden. Neben diese Unwägbarkeiten treten erhebliche zusätzliche Kosten, die durch eine interna-

---

[1] *Risse*, in: WM 37/1999, S. 1864 ff. (1870 f.).

[2] Vgl. näher zu diesen zusätzlichen Streitauslösern weiter unten unter Kapitel III § 9 I 1.

[3] Dies erklärt sich aus dem Umstand, dass Faktoren, die Einfluss auf die Streitigkeit haben und zugleich Anknüpfungspunkt für das anwendbare Recht sind, erst im Laufe einer Handelsbeziehung auftreten können und somit nicht in einer vorherigen Regelung berücksichtigt werden können.

[4] *Stürner*, in: FS Schütze, S. 593 ff. (596) berichtet etwa von durschnittlich rund drei Jahren in erster Instanz, wobei in Abhängigkeit von dem Gerichtsbezirk auch Verfahrenslängen von durchschnittlich bis zu 1.480 Tagen (so in Bari) in erster Instanz zu beobachten sind.

tionale Prozessführung verursacht werden.[5] Diese Gesamtsituation mag einen an den in dem Roman "Bleak House" von Charles Dickens beschriebenen Fall *Jarndyce/Jarndyce* erinnern, in dem das Parteieninteresse und die Gerechtigkeit durch den Selbstzweck des Verfahrens allmählich ersetzt wurde. In der Folge sollte man allerdings nicht soweit gehen über das Gerichtswesen zu denken, "That there is not an honourable man among its practitioners who would not give – who does often give – the warning, 'Suffer any wrong that can be done you, rather than come here'".[6] Die Parteien müssen vielmehr ein Forum finden, in welchem sie ihre Streitigkeit sicher und befriedigend zu einer Lösung bringen und das nach Möglichkeit auf die Besonderheiten internationaler Geschäftsbeziehungen Rücksicht nimmt. Eine monetäre Besonderheit internationaler Geschäftsbeziehungen ist dabei, dass der Wert der internationalen Geschäftsbeziehung, aufgrund der kostspieligeren Anbahnungsphase,[7] ungemein höher als der einer rein nationalen Geschäftsbeziehung anzusetzen ist.

Doch nicht nur die rein rechtliche Bewältigung von internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten erscheint als mit der fortschreitenden Globalisierung zunehmend schwierig. Vielmehr wird es für die Parteien immer schwieriger, Streitigkeiten auf der Stufe einfacher Verhandlungen zu lösen. Dies ist unter anderem[8] durch den steigenden Preisdruck auf Lieferanten- und Kundenseite[9] bedingt und zum anderen dem Wegfallen von Führungspositionen aufgrund moderner Lean-Management-Strukturen zuzuschreiben.[10] Die Möglichkeiten der Konfliktlösung durch einfache Verhandlung sind insofern begrenzt, womit ein formelles gerichtliches Verfahren oftmals als der letzte Ausweg zur Lösung von Differenzen erscheint.

Jedoch bietet sich neben einfachen Verhandlungen und formellen Gerichtsverfahren noch eine weitere Form der Streitbeilegung an: die Schiedsgerichtsbarkeit. Die Schiedsgerichtsbarkeit ist für die Beilegung internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten schon seit langer Zeit die zu wählende Alternative.[11] Aufgrund der zunehmenden Dauer, Kosten und Komplexität internationaler Schiedsverfahren, die als Symptome einer "arbitration sickness" gesehen werden können, büßen Schiedsverfahren allmählich jedoch an Attraktivität ein.[12]

---

[5] Beispiele für solche zusätzlichen Kosten sind Reisekosten, die Kosten für die Hinzuziehung eines weiteren örtlichen Rechtsbeistands oder aber die Kosten für die Übersetzung von Dokumenten. Vgl. näher: *Bor*, in: Arbitration 73/2007, S. 90 ff. (96); *Brenninkmeijer/Shelkoplyas*, in: Slot/Bulterman (Hrsg.), Globalisation and Jurisdiction, S. 222.

[6] *Dickens*, Bleak House, S. 4.

[7] *Bor*, in: Arbitration 73/2007, S. 90 ff. (96); *Brenninkmeijer/Shelkoplyas*, in: Slot/Bulterman (Hrsg.), Globalisation and Jurisdiction, S. 222.

[8] Vgl. näher hierzu: *Stubbe*, in: BB 14/2001, S. 685 ff.

[9] *Stubbe*, in: SchiedsVZ 3/2006, S. 150 ff. (151).

[10] *Stubbe*, in: BB 14/2001, S. 685 ff. (685).

[11] Dies sieht auch so: *Remien*, in: FS Kropholler, S. 869 ff. (869).

[12] *Goldsmith*, in: A. Rv. In. Arb. 4/1993, S. 413 ff. (415).

Das hierdurch entstandene Vakuum wurde in den letzten Jahren, verstärkt aus dem asiatischen und nordamerikanischen Raum kommend, durch den Begriff der *Alternative Dispute Resolution* (ADR) gefüllt. Unter dem englischen Begriff der *Alternative Dispute Resolution* ist eine zwischen den tradierten Methoden der Verhandlung der Parteien und der formell gerichtlichen Entscheidungsverfahren[13] stehende Gruppe von Streitbeilegungsmechanismen zu verstehen,[14] die sich einerseits durch ihre Freiwilligkeit und andererseits durch ihre Unterstützung durch einen oder mehrere neutrale Dritte auszeichnen. Da diese Verfahren wohl vor allem[15] wegen der Unzulänglichkeiten nationaler Streitentscheidungsverfahren eine Renaissance[16] erfuhren, kann man sagen, dass "[…] ADR as it comes to us from the US was a solution born out of crisis".[17]

Aufgrund ihrer vermeintlichen Unabhängigkeit von nationalen Rechtsvorschriften und ihrem konsensualen Charakter rücken sie in letzter Zeit immer mehr in den Fokus der Öffentlichkeit und präsentieren sich als Königsweg zur Beilegung nicht nur internationaler Streitigkeiten. Gerade für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten scheinen sich ADR-Verfahren dabei besonders gut zu eignen.[18] So wird durch einvernehmliche Verfahren nicht nur die Geschäftsbeziehung der Parteien, die gerade im internationalen Bereich besonders wertvoll ist, geschont.[19] Vielmehr ist – gerade bei grenzüberschreitenden Konflikten – zentraler Vorteil dieser Verfahren, dass sie nicht darauf angewiesen sind, zur Beilegung einer Streitigkeit auf nationale Rechtsnormen zurückzugreifen,[20] womit es zu einer Entrechtlichung des Konflikts kommt. Diese Entrechtlichung sollte allerdings nicht, ähnlich wie die Worte Dick the Butchers in Shakespeares King Henry VI Teil II "The first thing we do, let's kill all the lawyers", vorschnell dahingehend missinterpretiert werden, man könne auf Juristen und Rechtsrat verzichten. Die Aussage Dick the Butchers kann nicht nur negativ, sondern auch als Kompliment an Juristen verstanden werden. Betrachtet man

---

[13] Zu diesen sind sowohl Schiedsverfahren als auch nationale Gerichtsverfahren zu zählen.

[14] Anzumerken bleibt hier, dass in einigen Ländern, wie zum Beispiel den USA, die Schiedsgerichtsbarkeit als Teil der ADR-Verfahren gesehen wird und insofern eine andere Abgrenzung vorgenommen wird. Vgl. näher zur Abgrenzung des Begriffes ADR weiter unten unter Kapitel II § 3 II.

[15] Vgl. zu den weiter Gründen weiter unten unter Kapitel II § 5.

[16] Von einer Renaissance kann insofern gesprochen werden, als dass ADR-Verfahren schon seit Jahrhunderten bekannt waren und zur Beilegung von Streitigkeiten herangezogen wurden. Vgl. näher hierzu weiter unten unter Kapitel II § 5.

[17] Dies sieht auch die *Working Group on Means of Alternative Dispute Resolution* der Internationalen Handelskammer in ihrem Bericht. Vgl. *Goldsmith*, in: A. Rv. In. Arb. 4/1993, S. 413 ff. (414).

[18] *Eidenmüller*, in: Vertrags- und Verfahrensrecht der Wirtschaftsmediation, S. 53.

[19] *Davidson*, in: Rhoades/Kolkey/Chernick (Hrsg.) Practitioner's Handbook on International Arbitration and Mediation, S. 408; *Dendorfer*, in: DB 3/2003, S. 135 ff. (137); *Wang*, in: Arb. Int. 2/2000, S. 189 ff. (207); *Weigand*, in: BB 41/1996, S. 2106 ff. (2108).

[20] *Koch*, in: Bachmann u. a. (Hrsg.) Grenzüberschreitung, S. 399 ff. (404).

den Kontext der Aussage Dick the Butchers und dessen Person,[21] so können diese Worte vielmehr auch dahingehend verstanden werden, dass ohne die stabilisierende Kraft von Juristen Chaos und Anarchie herrschen würde, da Juristen nicht nur bei dem Sprechen von Recht, sondern auch bei der sozialen Kohäsion eine wichtige Rolle spielen.[22] Gleiches gilt in einvernehmlichen Verfahren, die auch nicht alleinstehend, sondern in ihrem Kontext betrachtet werden müssen. Schließlich sind sie in das Recht eingebettet, womit eine gänzliche Negation rechtlicher Gesichtspunkte als wenig ratsam erscheint. Auch alternative Streitbeilegungsverfahren bergen für die Streitparteien ein rechtliches Gefahrenpotential. Würde man rechtliche Gesichtspunkte ausblenden, wäre dem Missbrauch in ADR-Verfahren Tür und Tor geöffnet. „Alternative" Streitbeilegung ist also nicht als durchweg „anstelle" herkömmlicher Gerichtsverfahren, sondern eher als „ergänzend zu" diesen zu verstehen.

Um diesen rechtlichen Gefahren alternativer Streitbeilegungsverfahren entgegen zu treten, bietet eine Vielzahl nichtstaatlicher Organisationen eigene Regelwerke für die Einleitung und Durchführung alternativer Streitbeilegungsverfahren an. Neben anderen Institutionen[23] aus dem Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit hat auch die Internationale Handelskammer am 1. Juli 2001 ein Regelwerk zur konsensualen Streitbeilegung veröffentlicht: die ICC-ADR-Regeln. Fraglich ist, ob es mit ihnen den Parteien einer internationalen Wirtschaftsstreitigkeit tatsächlich möglich wird, den Gefahren eines einvernehmlichen Streitbeilegungsverfahrens unter gleichzeitiger Wahrung der Vorteile solcher Verfahren entgegenzutreten. Dabei interessiert insbesondere, ob den Interessen eines international Handeltreibenden mit einem Verfahren nach den ICC-ADR-Regeln Genüge getan wird oder ob auch hier, wie im Falle der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, ein Weg in die "ADR Sickness"[24] bereits vorgezeichnet ist.

## § 2 Gegenstand und Gang der Untersuchung

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sind alternative Streitbeilegungsverfahren in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten. Die Untersuchung betrifft dabei nicht alle Verfahren der alternativen Streitbeilegung, sondern

[21] Er ist immerhin ein Revoluzzer und Mörder, dessen Ziel es war, zusammen mit Jack Cade an die Macht zu gelangen.

[22] Vgl. näher hierzu *Kornstein,* Kill all the Lawyers? Shakespears Legal Appeal, S. 28 ff.

[23] Beispiele für weitere Institutionen sind unter anderem die *American Arbitration Association*, das *Chartered Institute of Arbitrators*, die *Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit*, die *World Intellectual Property Organization* oder die *China International Economic and Trade Commission*.

[24] In Anlehnung an den von Jean-Claude Goldsmith verwendeten Begriff der "Arbitration Sickness". Vgl. *Goldsmith*, in: A. Rv. In. Arb. 4/1993, S. 413 ff. (415).

beschränkt sich auf Verfahren nach den *Amicable Dispute Resolution Rules* (ADR-Rules) des *International Chamber of Commerce* (ICC) in Paris. Bei der Betrachtung wird dabei regelmäßig angenommen, dass durch die Parteien einer internationalen Wirtschaftsstreitigkeit die im ICC-ADR-Verfahren subsidiär zur Anwendung kommende Mediation als Streitbeilegungsmethode verwendet wird. Gerade bei Aussagen, die nationales Recht betreffen, können sich durch die Wahl einer anderen ADR-Verfahrensart Änderungen ergeben. Ob der Weite der Palette an möglichen ADR-Verfahrensarten und der unterschiedlichen nationalen Interpretationen[25] der Begrifflichkeiten wird im Folgenden nicht auf alle möglichen ADR-Verfahrensarten eingegangen. Zudem beschränkt sich die Arbeit auf Fragen der Beilegung internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten.

Nicht zu verwechseln ist diese Arbeit mit einem Kommentar zu den ADR-Rules. Zu Anfang dieser Arbeit wird dabei zunächst auf Aspekte von ADR-Verfahren im Allgemeinen eingegangen um auf diesen Aussagen aufbauend danach die ICC-ADR-Regeln im Besonderen näher zu betrachten. Ziel der Ausführungen ist die Entwicklung eines fundierten Urteils über die Stärken, Schwächen, Perspektiven und Veränderungsmöglichkeiten der ADR-Verfahren und der ICC-Regeln.

Die Untersuchung wird in Kapitel II zunächst auf ADR-Verfahren im Allgemeinen eingehen, dann die Begrifflichkeiten, Eigenschaften, Entwicklung und Verbreitung der einvernehmlichen Streitbeilegung kurz näher erläutern und abschließend die Rolle des Rechts in ADR-Verfahren beleuchten. In Kapitel III wird dann auf den Kontext der Betrachtung der ICC-ADR-Regeln eingegangen. Als Ausgangspunkt wird die Entwicklung einvernehmlicher Regelwerke innerhalb der Internationalen Handelskammer untersucht, um im Anschluss die allgemein relevanten Aspekte für einvernehmliche Streitbeilegungsregelwerke darzustellen, um an späterer Stelle als Basis für die Bewertung der ICC-ADR-Regeln zu dienen. Die Betrachtungen ist dabei als eine abstrakte Analyse der einzelnen Regelungsfaktoren zu verstehen, die darauf abzielt, die Wirkung von Aspekte zu verdeutlichen, die sich über verschiedene Teilbereiche des ICC-ADR-Verfahrens erstrecken.

Kapitel IV richtet seinen Fokus auf die Wirkweise, den Aufbau sowie den Standort der ICC-ADR-Regeln. Ziel dieses Kapitels ist es, dem Leser einen Überblick über die ICC-ADR-Regeln zu geben und bereits grob ein Verständnis für das ICC-ADR-Verfahren zu vermitteln. Detailliert beschrieben wird das Verfahren nach den ICC-ADR-Regeln dann in Kapitel V. Dabei werden nicht nur das Verfahren und seine Wirkung in Verbindung mit nationalem Recht dargestellt, sondern es wird auch vor dem Hintergrund des im Kapitel III Gesagten eine Wertung vorgenommen.

---

[25] Vgl. näher hierzu sogleich unten in Kapitel II § 3.

In Kapitel VI folgt dann eine Gesamtbewertung des ICC-ADR-Verfahrens, innerhalb derer nicht nur der durch die ICC-ADR-Regeln etablierte Standard bewertet wird, sondern auch auf Änderungen und Ergänzungen durch die Parteien sowie die Wirkung von sogenannten *Multi-tiered*-Verfahren eingegangen wird und auf die in Kapitel VII dann ein Fazit zu den ICC-ADR-Regeln folgt.

Das abschließende Kapitel VIII geht zuletzt dann noch auf die zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen ICC Mediations-Regeln ein. Dabei werden vor allem die zentralen Änderungen näher beleuchtet, zu denen es mit dem Inkrafttreten der neuen ICC Mediations-Regeln kam.

*Kapitel II*

# ADR-Verfahren

Trotz der zunehmenden Bekanntheit des Schlagwortes „alternative Streitbeilegung“ auch in Deutschland ist das Wissen um solche Streitbeilegungsmethoden noch begrenzt. Nachfolgend wird daher grob dargestellt, was unter dem Akronym ADR zu verstehen ist, und wodurch sich ADR-Verfahren auszeichnen. Daran anschließend werden grob die historische Entwicklung und die verschiedenen Ursprünge der einvernehmlichen Streitbeilegung dargestellt, um anschließend die Verbreitung von ADR-Verfahren in der Praxis darzustellen. Abschließend wird dann die Frage näher beantwortet, ob es eines rechtlichen Rahmens für die einvernehmliche Streitbeilegung bedarf.

## § 3 Begriffsbestimmung

Bezüglich der Frage, was unter dem Akronym ADR zu verstehen ist und was dieses umfasst, gibt es so viele Antworten wie Autoren. Im Folgenden wird versucht, diesem Streit weit möglichst zu entgehen, zumal dieser eher semantischer Natur ist und damit nur am Rande interessiert. Nichts desto trotz soll eine grobe Übersicht der Meinungen dem Leser die internationalen Zerklüftungen und die relative Unklarheit der Materie verdeutlichen.

### *I. Generelle Begriffsbestimmung*

Unter ADR-Verfahren werden im Allgemeinen solche Verfahren verstanden, die außerhalb eines national-gerichtlichen Verfahrens zur Beilegung von Streitigkeiten zum Einsatz kommen. Für außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren werden zuweilen auch andere Sammelbezeichnungen geführt. Ein Beispiel hierfür ist das Akronym EDR,[1] welches zwar anzutreffen ist, sich bis dato aber nicht durchsetzen konnte. Allgemein durchgesetzt hat sich hingegen der Begriff ADR, wobei umstritten bleibt, was genau durch das Akronym ADR bezeichnet wird. Nach US-amerikanischem Verständnis ist unter dem Kürzel

[1] Als Akronym für *Early*, *Extra-judicial* und *Effective Dispute Resolution* vgl. *Villareal*, in: Goldsmith (Hrsg.), ADR in Business, S. 145; *Wallgren*, in: Goldsmith (Hrsg.), ADR in Business, S. 6; *Walther*, in: AJP 7/2001, S. 755 ff. (759).

ADR die *Alternative Dispute Resolution* zu verstehen.[2] Dieser Terminologie wird zumeist gefolgt.[3] Jedoch gibt es auch andere Varianten, wobei meistens dem A eine andere Bedeutung zukommt.[4]

Neben der Bezeichnung ADR sind jedoch noch andere Akronyme anzutreffen, welche sich aus den jeweiligen Übersetzungen der *Alternative Dispute Resolution* in andere Sprachen bilden lassen.[5] Selten werden diese jedoch wieder zurück ins Englische übersetzt, wie zum Beispiel in Lateinamerika, wo unter anderem von *Alternative Methods of Dispute Resolution*, kurz AMDR[6] gesprochen wird. Daneben gibt es deutsche Autoren, die eine deutsche Übersetzung für das Kürzel bieten, welche sich bis jetzt in Deutschland jedoch nicht durchsetzen konnten.[7] Insgesamt ist somit unter ADR im Zweifel grundsätzlich die *Alternative Dispute Resolution* nach dem US-amerikanischen Begriff zu verstehen.

Von dieser inzwischen etablierten Terminologie abweichend ist in Zusammenhang mit den ICC-ADR-Regeln das Kürzel ADR als *Amicable Dispute Resolution* aufzufassen.[8] Auch wenn diese Terminologie von der *Alternative Dispute Resolution* abweicht, bezeichnet sie doch das Gleiche. Insofern kommt diesem Unterschied nur eine geringe Bedeutung zu.

### *II. Bandbreite der unter den Begriff ADR fallenden Verfahren*

Neben der Frage, wofür das Akronym ADR steht, ist zudem strittig, was dieses genau umschreibt.[9] Zwar ist allgemein anerkannt, dass ADR-Verfahren solche

---

[2] *Garner*, Black's Law Dictionary, S. 58.

[3] *Brown/Marriott*, in: ADR Principles and Practice, S. 13 ff.; *Caponi*, in: Il Foro Italiano, 126/2003, V, S. 165 ff. (165); *Colman*, in: Arb. Int. 3/2003, S. 303 ff. (Fundstelle); *Gottwald*, in: FPR 4/2004, S. 163 ff. (163); *Demeyere*, in: Arb. Int. 3/2003, S. 313 ff. (313); *González de Cossío*, in: Ars Juris, 30/2003, S. 39 ff. (61); *Haft*, in: Handbuch Mediation, S. 99; *Magnus*, in: Mediation, S. 570; *Risse*, in: Wirtschaftsmediation, S. 5; *Schütze*, in: ZVglRWiss 97/1998, S. 117 ff. (117); *Wallgren*, in: Goldsmith (Hrsg.), ADR in Business, S. 7; *Wang*, in: Arb. Int. 2/2000, S. 189 ff. (191); *Weigand*, in: BB 41/1996, S. 2106 ff. (2106).

[4] So wird gelegentlich von *Appropriate* oder *Additional Dispute Resolution* gesprochen. Zur Entwicklung des Begriffes *Appropriate Dispute Resolution* vgl. *Gottwald*, in: FPR 4/2004, S. 163 ff. (163); *Lack*, in: Ingen-Housz (Hrsg.), ADR in Business Vol II, S. 339 ff. (344). Andere, wohl nicht ganz ernst gemeinten Interpretationen des Kürzels ADR sind zudem *Avoid Disastrous Results* (vgl. *Duve*, BB Beilage 10/1998, S. 9 ff. (9) Fn. 11) oder aber das gerade von Prozessanwälten zuweilen verwendete *Alarming Decline of Revenue*.

[5] So z. B. das französische Kürzel RAD. Siehe: *Goldsmith*, in: A. Rv. In. Arb. 4/1993, S. 413 ff. (415).

[6] Diese ist die englische Übersetzung für den in Lateinamerika gebräuchlichen Namen der *Mecanismos Alternos de Solucion de Controversias*. So verwendet zum Beispiel von *Droulers*, in: ICC Int. C. of Arb. Bull. Spec. Suppl. 7, 2001, S. 51 ff. (51).

[7] So zum Beispiel das Akronym AKR für „Außergerichtliche Konfliktregelung" vgl. *Risse*, in: Wirtschaftsmediation, S. 6.

[8] *ICC,* ADR Rules and Guide to ICC ADR S. 17.

[9] *Arntz*, in: SchiedsVZ 2014, S. 237 ff. (240).

sind, die alternativ zu national staatlichen Gerichtsverfahren stehen, doch ist streitig, ob eine weitere Grenzziehung besteht. Nach US-amerikanischem Verständnis umfassen ADR-Verfahren alle Streitbeilegungsverfahren außerhalb staatlicher Gerichtsverfahren und damit sowohl einvernehmliche Verfahren als auch Schiedsverfahren.[10] Dabei wird von der US-amerikanischen Ansicht bei der Grenzziehung auf den nicht-staatlichen Charakter eines Entscheidungsverfahrens abgestellt.[11] Diese Grenzziehung ergibt sich vor allem aus der Entwicklung der alternativen Streitbeilegung in den Vereinigten Staaten.[12] Somit sind in den Vereinigten Staaten Schiedsverfahren als private Entscheidungsverfahren auch als unter den ADR-Begriff fallende alternative Streitbeilegungsverfahren zu qualifizieren. Dieser Auffassung folgt zum Beispiel auch Australien,[13] wo die Schiedsgerichtsbarkeit als ADR-Verfahren begriffen wird.

Dem gegenüber ist nach europäischem Verständnis die Schiedsgerichtsbarkeit nicht zu den ADR-Verfahren zu zählen.[14] Dies ergibt sich daraus, dass nach europäischem Verständnis die Grenzziehung nach dem konsensualen Charakter zu erfolgen hat und somit „Alternativ" nach europäischem Verständnis den Kontrast zwischen Entscheidungsverfahren und konsensualem Verfahren oder, anders gesagt, bindendem und nicht bindendem Verfahren widerspiegelt.[15]

Bei beiden Einteilungen ergeben sich jedoch Probleme in der Praxis, da sich inzwischen Verfahren entwickelt haben, welche, wie zum Beispiel Med-Arb-Verfahren,[16] nicht in das dargebotene Raster klar einzuordnen sind. Um diesem Mangel Abhilfe zu leisten, gibt es Autoren, die eine sechsstufige Unterteilung propagieren. Doch auch hier ergeben sich Probleme bei der Einordnung von Verfahren. Die Internationale Handelskammer hat sich für eine klare Abgrenzung entschieden. So werden die ICC-ADR-Rules nun getrennt von den ICC-Schiedsregeln veröffentlicht. Zudem entschied sich die Internationale Handels-

---

[10] *Black's Law Dictionary*, S. 86; *Demeyere*, in: Arb. Int. 3/2003, S. 313 ff. (322); *Duve*, BB Beilage 10/1998, S. 9 ff. (9); *Plant*, in: ICC Int. C. of Arb. Bull. Spec. Suppl. 7, 2001, S. 75 ff. (75); *Wallgren*, in: Goldsmith (Hrsg.), ADR in Business, S. 7. Gegen diese Vermischung und für eine neue Gruppierung spricht sich aus: *Sternlight*, in: J. Disp. Res. 2000, S. 97 ff.

[11] *Brenninkmeijer/Shelkoplyas*, in: Slot/Bulterman (Hrsg.), Globalisation and Jurisdiction, S. 221; *Brown*/*Marriott*, in: ADR Principles and Practice, S. 2 f.; *Ingen-Housz*, in: Goldsmith (Hrsg.), ADR in Business, S. 59; *Tochtermann*, in: Unif. L. Rev 2008, S. 685 ff. (697).

[12] Hauptgrund für die Entwicklung in den Vereinigten Staaten war eine allgemeine Unzufriendenheit mit U. S. amerikanischen Zivilverfahren. Vergleiche näher hierzu weiter unten Kapitel II § 5.

[13] *Wang*, in: Arb. Int. 2/2000, S. 189 ff. (191).

[14] *Barrington/Mills/Demeyere*, in: Arb. Int. 3/2003, S. 313 ff. (322); *Mourre*, in: ICC Int. C. of Arb. Bull. Spec. Suppl. 7, 2001, S. 63 ff. (64), *Stubbe*, in: SchiedsVZ 3/2006, S. 150 ff. (151); *Swee Im*, in: ICC Int. C. of Arb. Bull. Spec. Suppl. 7, 2001, S. 31 ff. (32).

[15] *Ingen-Housz*, in: Goldsmith (Hrsg.), ADR in Business, S. 59. Es gibt jedoch auch die genau umgekehrte Meinung, welche Mediation nicht als ADR Verfahren ansieht, da es schließlich nicht zu einer Streitentscheidung kommen würde. Sehr unterhaltsam hierzu: *Marshall*, in: Disp. Res. J., Mai/Juli 2002, S. 33 ff.

[16] Zum Begriff der Med-Arb-Verfahren siehe weiter unten unter Kapitel II § 3 III 4.

kammer für den Terminus der *Amicable Dispute Resolution*-Regeln, wodurch auch die Abgrenzung nach dem einvernehmlichen Charakter zum Ausdruck gebracht wird. Noch klarer erfolgt die Abgrenzung durch die ICC-ADR-Regeln selbst, in deren Leitfaden die Internationale Handelskammer feststellt, dass ADR im ICC-Sprachgebrauch die Schiedsgerichtsbarkeit nicht umfasst, sondern lediglich Verfahren umschreibt, die ohne vollstreckbare Entscheidung oder Schiedsspruch beendet werden.[17] Insofern umfasst der ICC-ADR-Begriff auch einvernehmliche Entscheidungsverfahren wie zum Beispiel die *Neutral Evaluation,*[18] die zwar mit der Entscheidung eines Dritten endet, der aber nur eine vertragliche Wirkung zukommt. Die am Ende einer *Neutral Evalutation* ergehende Entscheidung ist gerade nicht wie ein Urteil oder Schiedsspruch direkt durchsetzbar.

### *III. Beispiele für alternative Streitbeilegungsverfahren*

Methodisch gibt es eine Vielzahl außergerichtlicher Streitbeilegungsverfahren. Im Folgenden soll nur auf die bekanntesten Verfahren kurz eingegangen werden und deren Bezug zu den ICC-ADR-Regeln dargestellt werden.

#### *1. Mediation/Schlichtung*

Die zurzeit wohl prominenteste Form der alternativen Streitbeilegung in Deutschland ist die Mediation. Was unter Mediation zu verstehen ist und wie diese sich von der Schlichtung unterscheidet, ist mangels einer international gültigen Legaldefinition jedoch unklar.[19] Sowohl das *UNCITRAL Model Law on International Commercial Conciliation*[20] als auch die Richtlinie 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (Mediationsrichtlinie)[21] tragen diesem Umstand Rechnung, indem sie die Begrifflichkeiten ausdrücklich unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung definieren.[22]Die nach der Mediationsrichtlinie erlassene Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten (ADR-Richtlinie)[23] und die Verordnung (EU) Nr. 524/2013 über die Online-Beilegung von Verbrau-

---

[17] *ICC, ICC* ADR Rules und Leitfaden S. 17.

[18] Welche auch explizit in den ICC-ADR-Rules auf S. 18 genannt wird.

[19] *Demeyere*, in: Arb. Int. 3/2003, S. 313 ff. (321); *Wolrich*, in: Goldsmith (Hrsg.) ADR in Business, S. 82.

[20] Vgl. Art. 1 Nr. 3 des *UNCITRAL Model Law on Commercial Conciliation*: "For the purpose of this Law, 'conciliation' means a process, whether reffered to by the expression conciliation, mediation or an expression of similar import, …".

[21] Richtlinie 2008/52/EC vom 21. Mai 2008.

[22] Vgl. Art. 3 a der Richtlinie 2008/52/EG: „‚Mediation' ist ein strukturiertes Verfahren unabhängig von seiner Bezeichnung …".

[23] Richtlinie 2013/11/EU vom 21. Mai 2013.

cherstreitigkeiten (ODR-Verordnung)[24] vermeiden hingegen vollkommen diese Begrifflichkeiten.[25]

Einige Autoren sehen beide Begriffe als Bezeichnungen für ein und dasselbe Verfahren,[26] andere unterscheiden die Schlichtung von der Mediation nach der Art der Beteiligung des neutralen Dritten, wobei dieser bei der Schlichtung im Gegensatz zur Mediation[27] einen eigenen Lösungsvorschlag unterbreitet.[28] Wieder andere Autoren sehen dies genau umgekehrt und vertreten die Ansicht, die Mediation enthielte Lösungsvorschläge des neutralen Dritten.[29] Was unter Mediation und Schlichtung in den einzelnen Rechtsordnungen zu verstehen ist, ergibt sich zudem oft[30] aus den für diese jeweils gültigen Legaldefinitionen.[31] Jedoch kann auch innerhalb eines Rechtssystems trotz Legaldefinitionen die Unterscheidung schwer fallen.[32]

Für die vorliegende Arbeit kann die Frage jedoch offen bleiben, da eine Differenzierung für die rechtliche Betrachtung der ICC-ADR-Regeln unerheblich ist. Der Unterschied besteht nur auf methodischer Ebene und ist für die rechtliche Betrachtung eher von untergeordnetem Interesse. Hinzu kommt, dass in dem an die ICC-ADR-Regeln angehängten Leitfaden definiert wird, was methodisch unter Mediation und Schlichtung im Sprachgebrauch der ICC-ADR-Regeln zu verstehen ist. Der Leitfaden sieht vor, dass unter Mediation und Schlichtung jeweils ein Verfahren zu verstehen ist, bei dem ein neutraler Dritter ohne eigene Sachentscheidungen bei der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten behilflich

---

[24] Verordnung (EG) Nr. 524/2013 vom 21. Mai 2013.

[25] Vgl. näher zu den Problemen, die sich aus der verwendeten Terminologie des deutschen Gesetzentwurfs zur Umsetzung der ADR-Richtlinie (BT-Drucksache 18/5089) ergeben, *Trossen*, in: SchiedsVZ 2015, S. 187 ff.

[26] So z. B. *Haft*, in: Verhandlung und Mediation, S. 245, *Folson/Minan*, in: Folson/Gordon/Spanogle (Hrsg.), International Business Transactions, S. 1060; *Mackie/Miles/Marsh*, in: The ADR Practice Guide, S. 11; *Pryles*, in: Sanders, Intl. Handbook on Comm. Arb., Vol. 1, Suppl. 13, 1992, Australia, S. 30; *Wolrich*, in: ICC Int. C. of Arb. Bull. Spec. Suppl. 7, 2001, S. 7 ff. (18).

[27] Vgl. *Elser,* Mediation als Verbraucher-ADR-Verfahren, S. 31; *Schuster*, in: Rechtsbefriedung durch Schlichtungsstellen, S. 10; *Paulsson/Rawding/Reed/Schwartz*, in: The Freshfields Guide to Arbitration and ADR, S. 109.

[28] Vgl. *Eidenmüller*, in: Henssler/Koch (Hrsg.), Mediation in der Anwaltspraxis, S. 53; *Risse*, in: ZKM 6/2004, S. 244 ff. (245); *Wagner/Eidenmüller*, in: Eidenmüller/Wagner (Hrsg.), Mediationsrecht, S. 16.

[29] Vgl. *Folson/Minan*, in: Folsom/Gordon/Spanogle (Hrsg.), International Business Transactions, S. 1060; *Mackie/Miles/Marsh*, in: The ADR Practice Guide, S. 11.

[30] Dies ist jedoch nicht immer so. Ein Beispiel bildet hier Kanada, dessen Rechtsordnung keine Legaldefinition der Mediation kennt. Vgl. *Ellger*, in: Hopt/Steffek (Hrsg.), Mediation, S. 674.

[31] Vgl. z. B. Art 10 I Satz 4 des Bayerischen Schlichtungsgesetz, § 1 Absatz 2 des Mediationsgesetzes oder aber Section 2 (1) des U. S. amerikanischen *Uniform Mediation Act* (UMA).

[32] Vgl. hierzu z. B. die Rechtslage in Neuseeland. *Baylis*, in: V. U. W. L. Rev. 1999, S. 38 ff.

ist.[33] Somit werden hier die Begriffe Schlichtung und Mediation implizit synonym verwendet.[34]

### 2. Early Neutral Evaluation

Die *Early Neutral Evaluation*, teils auch nur *Neutral Evaluation* genannt, ist ein einvernehmliches Streitbeilegungsverfahren, das sich in seinem Verfahrensdesign an klassische Entscheidungsverfahren anlehnt. In ihr werden durch den neutralen Dritten die Prozessaussichten der Parteien bewertet und aufgrund dieser Bewertung dann Vergleichsgespräche geführt.[35] Der neutrale Dritte ist dabei zumeist entweder ein Anwalt oder aber ein technischer Experte, abhängig davon ob, der Streit eher technischer oder rechtlicher Natur ist.[36] Auch die *Neutral Evaluation* ist unter den ICC-ADR-Regeln möglich.[37]

### 3. Mini Trial

Sogenannte *Mini Trials* verfolgen einen ähnlichen Ansatz wie die *Early Neutral Evaluation*, wobei sie sich bei der letztendlichen Beilegung der Streitigkeit noch stärker als die *Early Neutral Evaluation* an Entscheidungsverfahren orientieren. Unter *Mini Trial* sind dabei solche Verfahren zu verstehen, in denen die Parteien einem Gremium aus einem neutralen Dritten und hochrangigen Entscheidungsträgern der Parteien den Konflikt, ähnlich wie in einem Gerichtsverfahren, präsentieren.[38] Anschließend treten die Entscheidungsträger im Gremium unter Leitung des neutralen Dritten in Vergleichsverhandlungen, um so eine Lösung des Konflikts zu erreichen.[39] Ziel der *Mini Trial*-Methodik ist es, die Prozessaussichten der Parteien zu objektivieren und auf dieser Grundlage Verhandlungen hochrangiger Vertreter der Parteien zu etablieren.[40] Auch wenn *Mini Trial*-Verfahren im Vergleich mit anderen ADR-Verfahren relativ kostenintensiv sind, hat sich diese Verfahrensart gerade für den Bereich komplexer Streitigkeiten, die zum Beispiel oft in großen Bauprojekten entstehen, als besonders wirkungsvoll herausgestellt.[41] So wurde beispielsweise durch

---

[33] *ICC*, ADR-Regeln und Leitfaden für ICC ADR, S. 29.

[34] *Wolrich*, in: Goldsmith (Hrsg.), ADR in Business, S. 82.

[35] *Engel*, in: Eidenmüller/Wagner (Hrsg.), Mediationsrecht, S. 408 f.; *Risse*, in: ZKM 6/2004, S. 244 ff. (245).

[36] *Goldsmith*, in: A. Rv. In. Arb. 4/1993, S. 413 ff. (425).

[37] *ICC*, ADR-Regeln und Leitfaden für ICC ADR, S. 28.

[38] *Goldsmith*, in: A. Rv. In. Arb. 4/1993, S. 413 ff. (424); *Goode*, Commercial Law, S. 1252; *Wagner/Eidenmüller*, in: Eidenmüller/Wagner (Hrsg.), Mediationsrecht, S. 19

[39] *Risse*, in: ZKM 6/2004, S. 244 ff. (245).

[40] *Bühring-Uhle/Kirchhoff/Scherer*, Arbitration and Mediation in International Business, S. 195.

[41] *Cooley/Lubet*, Arbitration Advocacy, S. 256.

ein Mini Trial-Verfahren eine jahrelange Streitigkeit über einen Gaslieferervertrag zwischen Texaco und Borden nicht nur innerhalb kürzester Zeit beigelegt, sondern führte im Anschluss sogar dazu, dass die Parteien einen weiteren Multimillionen-Dollar-Gaslieferungsvertrag miteinander eingingen.[42] Auch *Mini Trials* sind unter den ICC-ADR-Regeln ausdrücklich möglich.[43]

### *4. Med-Arb-Verfahren*

Unter Med-Arb-Verfahren versteht man eine Mischung aus Mediations- und Schiedsverfahren.[44] Sie fallen unter die Gruppe der hybriden ADR-Verfahren.[45] Anders als in gestuften Verfahren verläuft das Med-Arb-Verfahren nicht sequentiell, sondern ist als ein Gesamtverfahren zu sehen. Dabei schließt sich an die erste Mediationsstufe direkt ein Schiedsverfahren an, wobei der Mediator nach Übergang in das Schiedsverfahren zum Schiedsrichter wird.[46] Vorteil solcher Verfahren ist, dass die für eine erfolglose Mediation aufgewendete Zeit nicht ohne Nutzen bleibt, da der spätere Schiedsrichter durch das Mediationsverfahren mit dem Streit bereits durch seine Stellung als Mediator vertraut wird.[47] Ob Med-Arb-Verfahren unter den ICC-ADR-Regeln durchführbar sind, soll an späterer Stelle[48] der Arbeit ausführlich erörtert werden, da Med-Arb-Verfahren eine zur Zeit besonders kontrovers diskutierte Verfahrensart darstellen und insofern die Vereinbarkeit solcher Verfahren mit den ICC-ADR-Regeln einer eingehenderen Betrachtung bedarf.

### *5. MEDALOA*

MEDALOA ist eine ADR-Verfahrensart, die dem Med-Arb-Verfahren sehr ähnlich ist. Die Abkürzung steht für *Mediation followed by Last-Offer Arbitration.*[49] Anders als beim Med-Arb-Verfahren folgt hier dem Mediationsverfahren nicht ein normales Schiedsverfahren, sondern es schließt sich an das Mediationsverfahren eine *Last-Offer Arbitration* an. Unter *Last-Offer Arbitration*, auch *Baseball Arbitration*[50] genannt, versteht man ein Schiedsverfahren, in dem die

---

[42] Dies berichten *Paulsson/Rawding/Reed/Schwartz,* The Freshfields Guide to Arbitration and ADR, S. 121.

[43] *ICC*, ADR-Regeln und Leitfaden für ICC ADR, S. 28.

[44] Vgl. näher hierzu *Engel*, in: Eidenmüller/Wagner (Hrsg.), Mediationsrecht, S. 414.

[45] Vgl. näher zu den hybriden ADR-Verfahren weiter unten unter Kapitel V § 193 II.

[46] *Cooley/Lubet*, Arbitration Advocacy, S. 3; *Dendorfer*, in: Rasmussen-Bonne/Freer/Lüke (Hrsg.), Balancing of interests, S. 110; *Mitchard*, in: Martindale-Hubbell 3/1998, S. 3 ff. (17).

[47] *Rubino-Sammariano*, in: International Arbitration, S. 19.

[48] Siehe hierzu weiter unten unter Kapitel V § 19 II.

[49] *Risse,* Wirtschaftsmediation, S. 527 ff.

[50] Zu dieser Bezeichnung kam es, da diese spezielle Form des Schiedsverfahren in den USA häufig bei Vertragsverhandlungen mit Profisportlern verwendet wird.

Parteien dem Schiedstribunal jeweils ihr bestes Angebot vortragen, und das Schiedstribunal dann entscheidet, welches der Angebote seiner Beurteilung am ehesten entspricht.[51]

### *6. DRBs und DABs*

*Dispute Review Boards* und *Dispute Adjudication Boards* kommen vor allem in komplexen Bauvorhaben zur Anwendung, da die in großen Bauprojekten zwangsläufig auftretenden Streitigkeiten durch Schieds- oder Gerichtsverfahren nicht zufriedenstellend beigelegt werden können.[52] Entwickelt haben sich diese Verfahrensarten in Tunnelbauprojekten, weshalb gern davon die Rede ist, sie seien "born in a tunnel". Dabei wird bereits bei Vertragsschluss ein Gremium aus in der Regel drei Neutralen gebildet, welche im betreffenden Bereich eine gewisse fachliche Expertise aufweisen.[53] Dieses Gremium entscheidet dann über die im Laufe des Bauvorhabens entstehenden Streitigkeiten, wobei beim DRB gegen die Entscheidung des Gremiums Einspruch erhoben werden kann[54] und beim DAB diese vorläufig vertraglich bindend ist und nur im Rahmen eines Schiedsverfahrens anfechtbar ist.[55] Der Vorteil von *Dispute Boards* liegt vor allem darin, dass Konflikte zeitnah beigelegt werden und das Projekt selber somit nur unwesentlich verzögert wird. Zwar wird im Leitfaden der ICC-ADR-Regeln darauf hingewiesen, dass sich die ICC-ADR-Regeln für DRBs und DABs in der Regel nicht eignen,[56] doch lassen sich, die gemäß Artikel 1 der Regeln notwendige Einwilligung der ICC vorausgesetzt, die ICC-ADR-Regeln mittels Parteivereinbarung für DABs und DRBs anpassen.[57]

## § 4 Eigenschaften der ADR-Verfahren

ADR-Verfahren, wie zum Beispiel die Mediation, sind vor allem durch ihren nicht bindenden Charakter geprägt. Aus diesem Charakter erwächst den ADR-Verfahren eine Reihe von Eigenschaften, welche in Verbindung mit der Beiziehung eines neutralen Dritten ein sehr eigenes Profil der ADR-Verfahren bilden. Grundsätzlich verleiht diese offene und auf Gegenseitigkeit beruhende Ausrichtung ADR-Verfahren eine Reihe positiver Eigenschaften. Jedoch erwachsen

---

[51] *Blackaby/Partasides/Redfern/Hunter*, Law and Practice of International Commercial Arbitration, S. 48.

[52] *Harbst/Mahnken*, in: SchiedsVZ 1/2005, S. 34 ff. (34).

[53] *Mitchard*, in: Martindale-Hubbell 3/1998, S. 3 ff. (24).

[54] *Demeyere*, in: IDR 1/2005, S. 21 ff. (25).

[55] *Genton*, in: Goldsmith (Hrsg.), ADR in Business, S. 96.

[56] *ICC*, ADR-Regeln und Leitfaden für ICC ADR, S. 28.

[57] *Knutson*, in: Int. B. L. 3/2002, S. 119 ff. (124 f.).

aus der unabdingbaren Offenheit des Verfahrens auch zahlreiche Nachteile. In diesem Abschnitt sollen ein kurzer Überblick über diese Vor- und Nachteile und typische Anwendungsfälle für ADR-Verfahren aufgezeigt werden.

## *I. Der Neutrale Dritte*

Auch wenn die Frage, was unter ADR-Verfahren begrifflich zu verstehen ist, bereits vorstehend beantwortet worden ist, so ist noch die Frage offen, was ein ADR-Verfahren faktisch ausmacht. Grundsätzlich haben alle ADR-Verfahren gemeinsam, dass in ihnen eine neutrale dritte Person anwesend ist.[58] Anders als bei Entscheidungsverfahren erlässt dieser neutrale Dritte am Ende des Verfahrens jedoch kein bindendes Urteil, da ihm die Entscheidungsmacht hierzu fehlt.[59] Es ist vielmehr Aufgabe des neutralen Dritten, den Fokus der Parteien langsam weg von den Geschehnissen der Vergangenheit hin zu einer in der Zukunft liegenden und sich auf die funktionsfähige Geschäftsbeziehung konzentrierenden kreativen Lösung zu lenken.[60]

Der neutrale Dritte ist dabei das entscheidende Abgrenzungsmerkmal zu einfachen Parteiverhandlungen, da es vor allem durch ihn ermöglicht wird, eine Vertrauensatmosphäre wiederherzustellen und mit Hilfe verschiedener Techniken, wie zum Beispiel der shuttle diplomacy,[61] die tatsächlichen Interessen der Parteien zu ergründen.[62] Die letztendliche Entscheidungsmacht liegt in ADR-Verfahren jedoch alleine bei den Parteien, die sich gegen oder für die Beilegung der Streitigkeit am Ende des Verfahrens entscheiden können.[63] Damit können ADR-Verfahren aber auch, im Unterschied zu Schieds- und Gerichtsverfahren, vollkommen ergebnislos enden.[64]

Zudem werden auch die Art, der Ablauf und die Dauer des Verfahrens einvernehmlich durch die Parteien festgelegt.[65] Die Parteien in ADR-Verfahren haben also insgesamt eine sehr große Kontrolle über das Verfahren selber. Damit sind ADR-Verfahren im Vergleich zu Entscheidungsverfahren auch näher an der Managementebene eines Unternehmens angesiedelt und wirken somit zumindest teilweise eher als Managementtool denn als Streitentscheidungsver-

---

[58] *Brenninkmeijer/Shelkoplyas*, in: Slot/Bulterman (Hrsg.), Globalisation and Jurisdiction, S. 221; *Demeyere*, in: Arb. Int. 3/2003, S. 313 ff. (319).

[59] *Risse*, in: ZKM 6/2004, S. 244 ff. (244).

[60] *Wallgren*, in: Goldsmith (Hrsg.), ADR in Business, S. 10.

[61] Unter *shuttle diplomacy* versteht man eine Technik, bei welcher der neutrale Dritte abwechselnd jede Partei einzeln anhört. Die Parteien begegnen sich dabei nicht. Siehe: *Garner*, Black's Law Dictionary, S. 524. Vgl. näher hierzu *Hoffman*, in: Neg. J. 2011, S. 263 ff.

[62] Tochtermann, in: JuS 2/2005, S. 131 ff. (132).

[63] *Risse*, in: WM 37/1999, S. 1864 ff. (1865); *Stubbe*, in: SchiedsVZ 3/2006, S. 150 ff. (152).

[64] *Colman*, in: Arb. Int. 3/2003, S. 303 ff. (304).

[65] *Weigand*, in: BB 41/1996, S. 2106 ff. (2107).